

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

Dienststellenleitung C

- Beteiligte zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte D

Die Beteiligte zu 2) hat die der Antragstellerin durch deren rechtliche Vertretung entstandenen gesetzlichen Gebühren zu übernehmen.

G r ü n d e:

Die Kostenübernahmepflicht der Beteiligten zu 2) ergibt sich aus § 61 Abs. 9 Satz 2 MVG, wonach für zur Rechtsverfolgung notwendige Kosten § 30 MVG gilt. Nach dieser Norm sind erforderliche Kosten von der Dienststelle zu tragen.

Die Begriffe der Notwendigkeit und der Erforderlichkeit sind weitestgehend identisch, wobei insbesondere auch der Aspekt der Waffengleichheit mit der etwa auch anwaltlich vertretenen Dienststellenleitung zu berücksichtigen ist (Baumann-Czichon et al., MVG-EKD, 2. Auflage 2003, § 61, Randziffer 8; Andelewski et al., Berliner Kommentar zu MVG-EKD, 2007, § 61, Randziffer 26).

Vorliegend durfte die Antragstellerin insgesamt die Inanspruchnahme anwaltlicher Vertretung für erforderlich halten.

Dies gilt nach dem oben Ausgeführten zum Einen im Hinblick auf den Umstand, das sich auch die Dienststellenleitung anwaltlicher Vertretung bedient hat, zum Anderen, weil etwa nach der Stellenbeschreibung für Einsatzleitungen in der Fassung vom 11.12.2003, dort Ziffer 7.2. diese noch für die Erstellung von Dienstplänen zuständig waren und Mitarbeiterbögen, Leistungsnachweise und Tourenpläne nicht nur entgegennehmen und weiterleiten sondern auch überprüfen sollten.

Hinzu kommt, dass die Einsatzleitungen in der Vergangenheit der Dienststellenleitung zugerechnet wurden.

Vor diesem Hintergrund durfte die Antragstellerin vertretbarer Weise annehmen, zur Klärung der Frage der künftigen Zuordnung der Einsatzleitungen zur Dienststellenleitung sei anwaltliche Vertretung erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung: Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Berlin, 02. November 2018

gez. W o l l g a s t
Vorsitzende Kammer I